

Hinweise
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur beihilferechtskonformen Gewährung von Fördermitteln für die Be-
schaffung von Omnibussen im öffentlichen Personennahverkehr
(Hinweise-Bus)
vom 14. Januar 2013

Die Förderung von Bussen erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL ÖPNV)" vom 24.8.2010. Aufgrund der Vorgaben der neuen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden: „VO 1370“) werden folgende Hinweise gegeben, die bei dem Erlass von Zuwendungsbescheiden zu beachten sind:

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1** Bei der Förderung von Bussen kann der in Nummer 1.1 der RL-ÖPNV festgelegte Zweck „Verbesserung der Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ bei den unter Nummer 2 dieser Hinweise beschriebenen Fördergegenständen beihilferechtskonform erreicht werden.

Die in den Hinweisen dargestellte Verfahrensweise gewährleistet eine beihilferechtskonforme Förderung.

Die Zuwendungen dienen dem anteiligen Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach diesen Hinweisen im Rahmen des ÖPNV entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. Gefördert werden die unter Fördergegenstand 1 definierten Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge und nach Fördergegenstand 2 die vorgezogenen Investitionsmehraufwendungen im Falle einer frühzeitigen Erneuerung des Fahrzeugbestandes, der zu einer Verjüngung der eingesetzten Fahrzeugflotten führt.

- 1.2** Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als zuständige Behörde i.S.d. VO 1370 entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die den Verkehrsunternehmen zu gewährenden Zuwendungen.
- 1.3** Die Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Die Grundsätze dieser Hinweise sollen inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Die Zuwendungsempfänger sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, im Hinblick auf ihre für die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen abgeschlossenen Dienstleistungsaufträge die Anforderungen der VO 1370 einzuhalten.
- 1.4** Der Förderung des Busverkehrs im ländlichen Raum wird aus regionalpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Sollten die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle förderfähigen Anträge vollumfänglich (Ausschöpfung der Förderhöchstsätze bzw. -beträge) positiv zu bescheiden, wird dieser Gesichtspunkt bei der Gewährung der Fördermittel berücksichtigt.

2. Beihilferechtskonforme Fördergegenstände

- 2.1** Der **Fördergegenstand 1** ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und Verwendung von Hybridbussen. Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten für die neue Antriebstechnik. Die Ausgleichsleistung ist begrenzt auf 70% der förderfähigen Kosten, höchstens aber **70.000 EUR**.

In diesem Umfang werden nur die Mehrkosten für die Hybridkomponenten bei der Beschaffung von Neufahrzeugen oder neuwertigen Fahrzeugen gefördert. Neuwertig sind Fahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 25.000 km aufweisen und die nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen sechs Monate nicht überschreiten.

- 2.2** Der **Fördergegenstand 2** knüpft an die Verjüngung des Durchschnittsalters der eingesetzten Busse und die Verbesserung der durchschnittlichen Abgasnorm an. Förderfähig ist die frühzeitige Investition in Ersatzfahrzeuge (Busse, Buszüge, Personenanhänger) unter Einsatz der Euro-Abgasnormen V oder besser. Ab 1.1.2014 ist der Einsatz der EURO-Norm VI Voraussetzung für eine Förderung. Gefördert werden können Unternehmen, deren durchschnittliches Flottenalter 8 Jahre überschreitet. Die Förderung ist an eine Mindestlaufleistung oder eine maximale Nutzungsdauer des Ersatzfahrzeuges von acht Jahren gekoppelt. Die förderfähigen Kosten sind die vorgezogenen Investitionskosten als finanzielle Mehrbelastung für die höhere Abgasnorm und die Absenkung des Flottenalters durch die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs (Busse, Buszüge, Personenanhänger). Die Ausgleichsleistung ist begrenzt auf **80%** der förderfähigen Kosten, höchstens aber **90.000 EUR**.

Eine Förderung kann nur im Fall der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges (Busse, Buszüge, Personenanhänger) erfolgen.

Voraussetzung ist die Erfüllung einer schadstoffärmeren Euro-Norm (mindestens Euro-Norm V oder besser, ab 1.1.2014 mindestens EURO VI) durch die/das Ersatzfahrzeug(e) im Vergleich zu dem/den ersetzten Fahrzeuge(n).

- 2.3** **Förderanträge sind bis zum Stichtag am 15.08 für das Förderjahr 2011 und für die Folgejahre bis zum 31.10. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zu stellen.**
- 2.4** Werden für denselben Fördergegenstand gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 Landes- oder Bundesmittel gewährt, insbesondere nach den Leitlinien für Umwelt oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU, so ist die Förderung nach diesen Hinweisen Bus nachrangig, soweit die Kumulierungsgrenze des EU-Rechts oder einer entsprechenden Vorschrift im Rahmen der Bundes- oder Landesförderung erreicht ist.

2.6 Fördermittel nach den Ziffern 2.1 und 2.2 werden als eigenständige Ausgleichsleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind die Verbesserungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er ohne die Förderung von nach diesem Hinweisen-Bus beschafften Fahrzeugen bestehen würde. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese Mindestanforderungen selbst, die unter Anlage A2 und B2 im Einzelnen aufgeführt sind, sind keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; die damit verbundenen Kosten sind nicht ausgleichsfähig.

3. Antragsberechtigung und -zeitpunkt

3.1 Die Anträge sind vollständig mit allen nach Ziffer 4.2 oder/und 4.4 notwendigen Unterlagen bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Eine pauschale Förderung erfolgt nicht. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind den Zuwendungsgebern umgehend mitzuteilen.

3.2 Die Antragsberechtigung besteht für öffentliche wie private Unternehmen gleichermaßen. Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber von personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen im ÖPNV sind oder Unternehmer, auf die die Betriebsführung dafür übertragen wurde. Antragsberechtigt sind auch Subunternehmer, es sei denn es handelt sich um Fahrzeugvermieter.

3.3 Die Antragstellung ist sofort nach Inkrafttreten dieser Hinweise-Bus möglich. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrags. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. **Die Frist zum Einreichen der Anträge endet** für 2011 am 15.08.2011 und für die Folgejahre **am 31.10 des dem Förderjahr vorangehenden Jahres**. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

3.4 Auf Verlangen sind alle im Antrag gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die gemäß Ziffer 3.2 antragsberechtigten Unternehmer müssen einen bedeutenden Teil (mindestens 25%) der Personenverkehrsdienste selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4.2 **Nachfolgend angeführte Unterlagen** sind für eine Förderung nach **Ziffer 2.1 (Fördergegenstand 1)** dieser Fördergrundsätze bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr dem Antrag beizufügen:

- **Antragsformular** (konkreter Antragsgegenstand, Antragsdatum, Antragsteller) mit Kalkulationsteil zu den Investitionsmehrkosten (**Anlage A 1**),
- Formular zur Erfüllung des **Mindestkriterienkataloges** und spezielle Anforderungen des **Fördergegenstandes 1 (Anlage A 2)**,
- Datenblatt zum **Fahrzeugbestand (Anlage A 3)**,
- Formular zu den **zu ersetzenden Fahrzeugen (Anlage A 4)**,
- **Eigenerklärungen**: Wirtschaftliche Situation, Subventionserhebliche Tatsachen und Vorhabenbeginn (**Anlage A5**),
- **Einverständniserklärungen** zu stichprobenartiger Überprüfung der Umweltanforderungen durch eine unabhängige Stelle und **Öffentlichkeitsarbeit (Anlage A 6)**. Dies beinhaltet, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Name des geförderten Unternehmens sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gegeben werden dürfen,
- Gültige Linienverkehrsgenehmigung bzw. Genehmigung über die Übertragung der Betriebsführerschaft oder Subunternehmervertrag,
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der relevanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung des Vorhabens). Ist der Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen,
- Nachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Kreditinstituts zur Bonität des Unternehmens.

Weiterhin sind diesen Hinweisen-Bus entsprechende Anlagen zum Nachweis der einzuhaltenden Voraussetzungen beigelegt, die nach Maßgabe von Nummer 6.1 der AN-Best-P vorzulegen sind:

- **Verwendungsnachweis (Anlage A 7)**,
- Muster **Herstellerbescheinigung (Anlage A 8)** und
- Formular zum **Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage A 9)**.

Nach Ablauf des vierten und achten auf die Förderung folgenden Jahres ist jeweils bis zum 01. März der Nachweis des überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Im förmlichen Antrag ist umfassend, aussagekräftig und entsprechend der geforderten Kriterien vollständig zu belegen, dass die im Rahmen des Vorhabens geforderten Kriterien erfüllt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Unterlagen nicht binnen 4 Wochen nach Zugang des Nachforderungsschreibens nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

- 4.3 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.1 (**Fördergegenstand 1**) sind die nachfolgend festgelegten technischen Voraussetzungen einzuhalten:

Die CO₂-Emissionen der geförderten Hybridbusse müssen 20% unter dem CO₂-Ausstoß eines aktuellen vergleichbaren Fahrzeugmodells ohne Hybridtechnologie liegen.

Die Hybridbusse sind mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem auszustatten. Die Partikelemissionen (PM) des Dieselmotors entsprechen dem EEV-Standard (0,02 g/kWh). Es werden außerdem Abgasnachbehandlungsmaßnahmen ergriffen, so dass die Stickoxidemissionen (NOX) den EEV-Standard (2 g/kWh) unterschreiten. Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung > 150 kW betragen.

- 4.4 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach Ziffer 2.2 (**Fördergegenstand 2**) bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr dem Antrag beizufügen:

- **Antragsformular** (konkreter Antragsgegenstand, Antragsdatum, Antragsteller; **Anlage B 1**),
- Formular zur Erfüllung des **Mindestkriterienkataloges** und spezielle Anforderungen des **Fördergegenstandes 2 (Anlage B 2)**,
- Datenblatt zum **Fahrzeugbestand (Anlage B 3)**,
- Formular zu den **zu ersetzenden Fahrzeugen**: Alter; EURO-Norm u.a. (**Anlage B 4**)
- **Eigenerklärungen**: Wirtschaftliche Situation, Subventionserhebliche Tatsachen und Vorhabenbeginn (**Anlage B 5**),
- **Einverständniserklärungen** zu stichprobenartiger Überprüfung der Umweltanforderungen durch eine unabhängige Stelle und **Öffentlichkeitsarbeit (Anlage B 6)**. Dies beinhaltet, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Name des geförderten Unternehmens sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gegeben werden dürfen,
- Gültige Linienverkehrsgenehmigung bzw. Genehmigung über die Übertragung der Betriebsführerschaft oder Subunternehmervertrag,
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der relevanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung des Vorhabens). Ist der Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen,
- Nachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Kreditinstituts zur Bonität des Unternehmens.

Weiterhin sind diesen Hinweisen entsprechende Anlagen zum Nachweis der einzuhaltenden Voraussetzungen beigelegt, die nach Maßgabe von Nummer 6.1 der ANBest-P vorzulegen sind:

- Kalkulation gemäß **Beispielrechnung (B 7)**,
- **Verwendungsnachweis (Anlage B 8)**,
- Muster **Herstellerbescheinigung (Anlage B 9)** und ,
- Formular zum **Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage B 10)**.

Nach Ablauf des vierten und achten auf die Förderung folgenden Jahres ist jeweils bis zum 01. März der Nachweis des überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr nach § 42, 43 PBefG der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Im förmlichen Antrag ist umfassend, aussagekräftig und entsprechend der geforderten Kriterien vollständig zu belegen, dass die im Rahmen des Vorhabens geforderten Kriterien erfüllt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Unterlagen nicht binnen 4 Wochen nach Zugang des Nachforderungsschreibens nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

- 4.5 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.2 muss das geförderte Fahrzeug die Voraussetzungen der EURO-Norm V oder besser erfüllen. Ab 1.1.2014 ist der Einsatz der EURO-Norm VI Voraussetzung für eine Förderung. Personenanhänger bleiben hiervon ausgenommen.
- 4.6 Die Beschaffung der Fahrzeuge muss nach EU-Vergaberecht ausgeschrieben werden, soweit die Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts überschritten sind. Unterhalb der Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts sind die Vorgaben des sächsischen Vergaberechts zu beachten.

5. Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung. Sie darf die nach europäischem Beihilferecht maximal zulässigen Beihilfeintensitäten bei Kumulierung verschiedener Förderungen (vgl. Ziffer 2.4) nicht überschreiten.

5.2 Es gilt folgende Bemessungsgrundlage für Fördergegenstand 1:

Unter den förderfähigen Investitionsmehrkosten sind die Mehrkosten zu verstehen, die zur Erreichung der Umweltziele dieses Fördervorhabens erforderlich sind. Dies ist der auf den Hybridantrieb und dessen Zusatzkomponenten bezogene Investitionsanteil. Die Antragsteller sind verpflichtet diesbezüglich Auskünfte im Antrag (vgl. Anlage A 5) zu erteilen.

- 5.3 Die Berechnungsmethodik und Bemessungsgrundlage für die **Bestimmung der Höhe der Fördermittel für den Fördergegenstand 2** ergibt sich aus der diesen Fördergrundsätzen unter B 7 angefügten Anlage. Eine Berechnung entsprechend den Vorgaben des Musters (Anlage B 7) ist dem Antrag beizufügen.

- 5.4 Das jeweilige Verkehrsunternehmen führt eine Trennungsrechnung auf Grundlage eines internen Rechnungswesens durch. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die

Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.

- 5.5 Ausgleichsleistungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der der Summe aller Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

6. Rückzahlungsverpflichtungen, Nachweispflichten

- 6.1 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Im Fall einer beihilferechtswidrigen Überkompensation ist die Zuwendung in Höhe der Überkompensation zurückzufordern.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung zweckentsprechend zu verwenden.

Die Zweckbindungsdauer/Mindestlaufleistung beträgt für

- | | |
|--|---|
| - Kleinbusse | 8 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 330.000 km Laufleistung |
| - Sonstige ÖPNV-Fahrzeuge (> Kleinbusse) | 8 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 480.000 km Laufleistung |

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der acht Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Zuwendungsgeber durch geeigneten Nachweis zu belegen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die festgelegte Zweckbindungsdauer fort.

- 6.3 Die geförderten Fahrzeuge müssen während der Zweckbindungsdauer
- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen
 - und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein.
 - Das geförderte Fahrzeug wird **8 Jahre** im Linienverkehr eingesetzt; jährlich mindestens zu zwei Dritteln seiner Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d. h., mehr als 50% alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG.

Treten während der vorgegebenen achtjährigen Einsatzdauer Änderungen an der Zweckbindung auf, so hat der Zuwendungsempfänger die Veränderungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der beihilferechtlichen ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Anforderungen der VO 1370 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist. Der Ausschluss einer

Überkompensation ist weiterhin dadurch sicher zu stellen, dass die Förderung nach diesem Förderprogramm innerhalb der beihilferechtlichen Prüfungen der Verkehrsverträge mit den Aufgabenträgern als Einnahmeposition aufgenommen wird und so im Rahmen der Überkompensationskontrolle Berücksichtigung findet.

- 6.5** Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Name des geförderten Unternehmens sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gegeben werden.
- 6.6** Zur Erfolgskontrolle kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr verlangen, dass die nach den Fördergegenständen 1 und 2 geförderten Fahrzeugflotten vom Zuwendungsempfänger einer stichprobenartigen Ermittlung der CO₂-Emissionen durch eine unabhängige Stelle unterzogen werden.

7. Abschließende Hinweise

- 7.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2** Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 7.3** Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur beihilferechtskonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im öffentlichen Personennahverkehr (Hinweise-Bus) vom 7. Juli 2011 sind mit Wirkung zum 1.1.2013 aufgehoben.
- 7.4** Die Hinweise vom 14. Januar 2013 gelten mit Wirkung zum 1.1.2013.
- 7.5** Der Text der Hinweise nebst den Anlagen wird im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Dresden, den 14. Januar 2013


Bernd Sablotny
Ministerialdirigent

Anlagen:

Anlage A 1-9:

- Antragsformular mit Kalkulationsteil (Anlage A 1)
- Mindestkriterien für die Fahrzeuge und spezielle Anforderungen des Förderweges 1 (Anlage A 2)
- Datenblatt zum Fahrzeugbestand (Anlage A 3)
- Formular zu den zu ersetzenden Fahrzeugen (Anlage A 4)
- Eigenerklärungen: Wirtschaftliche Situation, Subventionserhebliche Tatsachen und Vorhabenbeginn (Anlage A 5)
- Einverständniserklärungen zu stichprobenartiger Überprüfung der Umweltaanforderungen und Öffentlichkeitsarbeit (Anlage A 6)
- Verwendungsnachweis (Anlage A 7)
- Formular Herstellerbescheinigung (A 8)
- Formular zum Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage A 9)

Anlage B 1-10:

- Antragsformular (Anlage B 1)
- Mindestkriterien für die Fahrzeuge und spezielle Anforderungen des Förderweges 2 (Anlage B 2)
- Datenblatt zum Fahrzeugbestand (Anlage B 3)
- Formular zu den zu ersetzenden Fahrzeugen (Anlage B 4)
- Eigenerklärungen: Wirtschaftliche Situation, Subventionserhebliche Tatsachen und Vorhabenbeginn (Anlage B 5)
- Einverständniserklärungen zu stichprobenartiger Überprüfung der Umweltaanforderungen und Öffentlichkeitsarbeit (Anlage B 6)
- Beispielrechnung für Darlegung der Kalkulation (B 7)
- Verwendungsnachweis (Anlage B 8)
- Formular Herstellerbescheinigung (B 9).
- Formular zum Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage B 10).